

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Dr. Ulrich Goll FDP/DVP**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration**

### **Rechtsstellung von Polizeianwärterinnen und Polizeianwärttern**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Polizeianwärterinnen und Polizeianwärter wurden in den letzten fünf Jahren während oder zum Ende ihrer Ausbildung nicht in den Polizeidienst übernommen, bitte mit Darstellung der absoluten Zahlen und des relativen Anteils zu übernommenen Polizeianwärterinnen und Polizeianwärttern?
2. Was sind die häufigsten Gründe für die nicht erfolgte Übernahme?
3. Wie würde es sich in solchen Fällen auswirken, wenn die Polizeianwärterinnen und Polizeianwärter nicht den Status eines Beamten auf Widerruf, sondern eines Beamten auf Probe hätten?
4. In welchen Bundesländern haben nach ihrer Kenntnis Polizeianwärterinnen und Polizeianwärter schon heute den Status von Beamten auf Probe, jedenfalls nach einer gewissen Dauer der Ausbildung?
5. In welchem Umfang werden Polizeianwärterinnen und Polizeianwärter im praktischen Dienst eingesetzt?
6. Würde nach Auffassung der Landesregierung durch die Verleihung des Status als Beamter auf Probe die rechtliche Situation von Polizeianwärterinnen und Polizeianwärttern im praktischen Dienst verbessert werden?
7. Wäre es rechtlich zulässig, den Status eines Beamten von einem Beamten auf Widerruf auf einen Beamten auf Probe zu ändern, diesem aber gleichzeitig wie bisher auch Anwärterbezüge zu bezahlen?

8. Welche anderen Maßnahmen sieht sie als geeignet an, um die rechtliche Stellung von Polizeianwärterinnen und Polizeianwärter im praktischen Dienst zu verbessern?

9. Wie gedenkt sie, derartige Verbesserungen umzusetzen?

07.08.2020

Dr. Goll FDP/DVP

### Begründung

Es stellt sich die Frage, wie die rechtliche Stellung von Polizeianwärterinnen und Polizeianwärter im praktischen Dienst verbessert werden kann, was aus Sicht des Fragestellers ein wichtiger Beitrag für mehr Wertschätzung wäre.

### Antwort

Mit Schreiben vom 31. August 2020 Nr. 3-0141.5/2 beantwortet das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

*1. Wie viele Polizeianwärterinnen und Polizeianwärter wurden in den letzten fünf Jahren während oder zum Ende ihrer Ausbildung nicht in den Polizeidienst übernommen, bitte mit Darstellung der absoluten Zahlen und des relativen Anteils zu übernommenen Polizeianwärterinnen und Polizeianwärtern?*

Zu 1.:

Die nachfolgende Tabelle zeigt die nicht übernommenen Polizeianwärterinnen und Polizeianwärter für den mittleren Polizeivollzugsdienst (mPVD) und den gehobenen Polizeivollzugsdienst (gPVD) der Abschlussjahre 2015 bis 2019 in absoluten Zahlen und in Relation zur Gesamtzahl der in den letzten fünf Jahren übernommenen Polizeianwärterinnen und Polizeianwärter.

Abschlussjahre 2015 bis 2019	übernommen	nicht übernommen	prozentualer Anteil
mPVD	2.783	59	2,12 %
gPVD	1.314	48	3,65 %
Gesamt	4.097	107	2,61 %

Hinweis: Die angegebenen Zahlen bzw. prozentualen Anteile beinhalten nicht Fälle von Entlassungen auf eigenen Antrag (§ 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Beamtenstatusgesetzes – BeamStG), Rücknahmen von Ernennungen (§ 12 BeamStG) sowie Todesfälle.

2. Was sind die häufigsten Gründe für die nicht erfolgte Übernahme?

Zu 2.:

Häufigste Gründe sind das Nichterfüllen der Leistungsanforderungen, die nicht mehr gegebene Polizeidiensttauglichkeit oder auch die persönliche Ungeeignetheit der Anwärtnerinnen und Anwärtler.

3. Wie würde es sich in solchen Fällen auswirken, wenn die Polizeianwärtnerinnen und Polizeianwärtler nicht den Status eines Beamten auf Widerruf, sondern eines Beamten auf Probe hätten?

Zu 3.:

Im Beamtenverhältnis auf Widerruf erfolgt die Entlassung der Anwärtnerinnen und Anwärtler kraft Gesetzes, wenn die für die Laufbahn vorgesehene Prüfung endgültig nicht bestanden wird bzw. nicht mehr bestanden werden kann (vgl. § 22 Absatz 4 BeamStG in Verbindung mit der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung). Im Übrigen können Beamtinnen und Beamte auf Widerruf – einen sachlichen Grund vorausgesetzt – jederzeit entlassen werden (§ 23 Absatz 4 BeamStG). Letzteres umfasst neben dem Fall der persönlichen Ungeeignetheit auch den Fall der nicht mehr gegebenen Polizeidiensttauglichkeit der Anwärtnerinnen und Anwärtler. Sie führt zur Entlassung aus dem Beamtenverhältnis mit der Folge, dass mit dem Beamtenstatus verknüpfte Leistungen ab dem Zeitpunkt der Entlassung grundsätzlich nicht mehr gewährt werden. Hintergrund ist, dass das Beamtenverhältnis auf Widerruf der Anwärtnerinnen und Anwärtler in erster Linie der Ableistung des Vorbereitungsdienstes und nicht der Unterhaltssicherung dient. Gleichwohl erhalten sie Unfallfürsorgeschutz nach den Vorschriften des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (LBeamtVGBW). Mit dem Unterhaltsbeitrag für ehemalige Beamtinnen und Beamte nach § 53 LBeamtVGBW, der einen Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 25 v.H. voraussetzt, werden nach dem Heilverfahren für den Zeitraum der unfallbedingten Erwerbsunfähigkeit sowie einer darüber hinausreichenden Arbeitslosigkeit auch nach einer unfallbedingten Beendigung des Beamtenverhältnisses Geldleistungen gewährt. Damit wird beruflichen Risiken in nicht unerheblichem Maße Rechnung getragen.

Gegenüber dem Beamtenverhältnis auf Widerruf bestehen im Beamtenverhältnis auf Probe höhere Anforderungen für eine Entlassung. Beamtinnen und Beamte auf Probe können entlassen werden, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewährt haben (§ 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 BeamStG). Bei der Feststellung der gesundheitlichen Eignung im Rahmen der Feststellung der Bewährung in der Probezeit ist als Prognosezeitraum die Zeit bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze zu berücksichtigen. Im Fall der Nichtbewährung allein infolge mangelnder gesundheitlicher Eignung (auch ohne Dienstbezug) ist zunächst eine anderweitige Verwendung zu prüfen (§ 23 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 26 Absatz 2 BeamStG). Im Falle der dauerhaften Dienstunfähigkeit aufgrund einer Dienstbeschädigung (§ 28 Absatz 1 BeamStG) werden die Beamtinnen und Beamten auf Probe nicht entlassen, sondern in den Ruhestand versetzt – behalten also ihren Beamtenstatus – und erhalten einen Unfallausgleich und ein Unfallruhegehalt. Wenn sie aus anderen Gründen dienstunfähig geworden sind, können Beamtinnen und Beamte auf Probe in den Ruhestand versetzt werden (§ 28 Absatz 2 BeamStG).

In Baden-Württemberg sind Anwärtnerinnen und Anwärtler Beamte auf Widerruf und nicht auf Probe, da das Beamtenverhältnis auf Probe der Ableistung einer Probezeit zur späteren Verwendung auf Lebenszeit (§ 4 Absatz 3 Buchstabe a BeamStG) dient. Zweck ist die Erprobung der Beamtinnen und Beamten in den Aufgaben ihrer Laufbahn, um eine erfahrungsgestützte Entscheidung über die Bewährung treffen zu können. Dafür ist grundsätzlich der vorherige Erwerb der Laufbahnbefähigung, mithin die Beendigung der Ausbildung bzw. des Vorbereitungsdienstes, erforderlich.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Ziffer 2 der Kleinen Anfrage des Abgeordneten Sascha Binder SPD, Drucksache 16/8559, verwiesen.

*4. In welchen Bundesländern haben nach ihrer Kenntnis Polizeianwärterinnen und Polizeianwärter schon heute den Status von Beamten auf Probe, jedenfalls nach einer gewissen Dauer der Ausbildung?*

Zu 4.:

Soweit bekannt, ist Bayern das einzige Land, das Polizeianwärterinnen und Polizeianwärter bereits nach der Beendigung der Grundlagenausbildung (nach einem Jahr) in das Beamtenverhältnis auf Probe beruft.

*5. In welchem Umfang werden Polizeianwärterinnen und Polizeianwärter im praktischen Dienst eingesetzt?*

Zu 5.:

„Praktika“ bei den Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst sind sowohl Bestandteil der Ausbildung für den mPVD als auch Bestandteil des Studiums für den gPVD. Die Anwärterinnen und Anwärter erhalten im Praktikum die Gelegenheit, ihre bis dato erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im täglichen Dienst anzuwenden und, unter Berücksichtigung ihres Ausbildungs- und Erfahrungsstandes, polizeiliche Maßnahmen selbstständig zu bearbeiten.

In der Ausbildung zum mPVD folgt nach dem einjährigen Basiskurs an den Ausbildungsstandorten eine einjährige Praxisausbildung im Polizeieinzeldienst bei den regionalen Polizeipräsidien. Das Praktikum besteht aus einem sechsmonatigen Einführungspraktikum und einem sich unmittelbar anschließenden sechsmonatigen Aufbaupraktikum.

Im Rahmen der Ausbildung für den gPVD geht dem Studium eine neunmonatige Vorausbildung voraus, welche bei den Instituten für Ausbildung und Training der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg absolviert wird. Das anschließende Studium umfasst neben dem fachtheoretischen Studium ein sechsmonatiges Grundpraktikum sowie ein ebenfalls sechsmonatiges Hauptpraktikum.

Während des jeweils ersten Praktikums (6 Monate) werden die Anwärterinnen und Anwärter jeweils von fest zugewiesenen qualifizierten und erfahrenen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten (Praxisausbilder/-in bzw. Praxisbegleiter/-in) eng begleitet und betreut.

Auch in den weiteren Praktikumsphasen werden die Anwärterinnen und Anwärter von erfahrenen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten beraten und betreut. Sie beteiligen sich grundsätzlich an allen Tätigkeiten, die typischer Weise in dem jeweils eingesetzten Bereich verrichtet werden. Hierbei wird jeweils im Einzelfall entschieden, ob die Anwärterin oder der Anwärter wegen besonderer Gefährdung oder mangels spezieller Ausbildung oder Ausrüstung gegebenenfalls nicht eingesetzt wird.

*6. Würde nach Auffassung der Landesregierung durch die Verleihung des Status als Beamter auf Probe die rechtliche Situation von Polizeianwärterinnen und Polizeianwärter im praktischen Dienst verbessert werden?*

Zu 6.:

Verbesserungen der rechtlichen Situation der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten in Ausbildung im praktischen Dienst durch die Verleihung des Beamtenstatus auf Probe sind nicht ersichtlich. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

*7. Wäre es rechtlich zulässig, den Status eines Beamten von einem Beamten auf Widerruf auf einen Beamten auf Probe zu ändern, diesem aber gleichzeitig wie bisher auch Anwärterbezüge zu bezahlen?*

Zu 7.:

Nach § 79 Absatz 1 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW) erhalten Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst Anwärterbezüge. Beamtinnen und Beamte auf Probe hingegen erhalten ein Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe des ihr oder ihm verliehenen Amtes (§ 21 Absatz 1 Satz 1 LBesGBW). Den Hintergrund für diese besoldungsrechtliche Unterscheidung bildet der Umstand, dass Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst noch nicht wie Beamtinnen und Beamte auf Probe über einen entsprechenden verfassungsrechtlich garantierten Alimentationsanspruch verfügen. Es wäre somit rechtlich nicht zulässig, Beamtinnen und Beamten auf Probe Anwärterbezüge zu bezahlen.

*8. Welche anderen Maßnahmen sieht sie als geeignet an, um die rechtliche Stellung von Polizeianwärterinnen und Polizeianwärter im praktischen Dienst zu verbessern?*

*9. Wie gedenkt sie, derartige Verbesserungen umzusetzen?*

Zu 8. und 9.:

Das Land Baden-Württemberg hat das im Mai 2017 in Kraft getretene 52. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches zur Stärkung des gesetzlichen Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften massiv unterstützt und mitgestaltet. Seither werden tätliche Angriffe gegen Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte auch schon bei der Vornahme allgemeiner Diensthandlungen unter Strafe gestellt. Darüber hinaus wurden die strafverschärfenden Regelbeispiele für den besonders schweren Fall erweitert.

Ferner ist in Baden-Württemberg im Dezember 2018 die Regelung über die Erfüllungsübernahme von titulierte Schmerzensgeldansprüchen in Kraft getreten. Baden-Württemberg hat damit eine Regelung zur Übernahme von Ansprüchen auf Schmerzensgeld geschaffen, die in dieser Konstellation im Ländervergleich mit am umfassendsten der Fürsorgepflicht des Dienstherrn gegenüber Beamtinnen und Beamten, die Opfer von Gewalttaten geworden sind, Geltung verschafft.

Strobl

Minister für Inneres,  
Digitalisierung und Migration